

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1976	Nummer 76
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	14. 6. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.	1458

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 36 v. 16. 7. 1976	1464

20021

I.
Berücksichtigung
bevorzugter Bewerber bei der Vergabe
öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller
Landesminister v. 14. 6. 1976 - I/D 2 - 80 - 95 - (24/76)

I.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat die nachfolgende Neufassung der Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) am 11. 8. 1975 (BANz. Nr. 152 vom 20. 8. 1975) bekanntgemacht. Die Neufassung wurde auf Grund der §§ 54 und 56 des neuen Schwerbehindertengesetzes erforderlich.

Anlage 1 Die Richtlinien (Anlage 1) sind für alle Bundesbehörden bindend; sie sind fortan

1. mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung des § 3 der Richtlinien die Vorschrift des § 68 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) beachtet wird und
2. mit Ausnahme der Pflicht der Berichterstattung nach § 9 auch von den Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

Den der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden wird eine entsprechende Anwendung empfohlen, zumal die den Richtlinien zugrunde liegenden Vorschriften des § 74 des Bundesvertriebenengesetzes, des § 68 des Bundesentschädigungsgesetzes und des § 12a des Bundesevakuiertengesetzes unmittelbar geltendes Recht sind.

§ 68 Abs. 2 BEG lautet:

„Eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen entfällt, wenn der Verfolgte in das wirtschaftliche und soziale Leben in einem seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprechendem Maße eingegliedert ist.“

Die Vergabestellen werden aufgefordert, bei Verfolgten, die sich auf die Rechte aus den nachstehenden Richtlinien berufen, zu prüfen, ob Anzeichen für deren Eingliederung in das wirtschaftliche und soziale Leben (Marktanteil, Geschäftsumfang, Beschäftigungszahl u. a.) zu erkennen sind. Sind diese vorhanden, haben die Beschaffungsstellen mit Zustimmung des Verfolgten das zuständige Finanzamt um Auskunft zu bitten. Weigert sich der Verfolgte, einer Auskunft des Finanzamtes zuzustimmen, kann die volle Eingliederung im Rahmen des § 68 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz unterstellt werden.

Auf Grund von § 7 der Richtlinien ist der RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1963 (SMBl. NW. 20021) über die Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergabe öffentlicher Aufträge weiter anzuwenden, wonach alle staatlichen Stellen des Landes gehalten sind, mindestens 50 v. H. des Bedarfs der öffentlichen Hand an Gegenständen, die als Blindenwaren vertrieben werden dürfen (z. B. Bürsten, Besen, Matten, Scheuer- und Staubtücher), von Blindenwerkstätten zu beziehen. Sofern die Reinigung von Büroräumen privaten Reinigungsfirmen übertragen worden ist, sollten diese in geeigneter Weise ebenfalls auf den Bezug von Blindenwaren hingewiesen werden.

II.

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge an Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) hat die Bundesregierung eine besondere Regelung beschlossen:

Für diesen Personenkreis gelten die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 11. 8. 1975, die im BANz. Nr. 152 v. 20. 8. 1975 veröffentlicht worden sind.

Anlage 2 Diese Richtlinien (Anlage 2) sind für alle Bundesbehörden bindend und gelten von der Veröffentlichung dieses Rundlasses im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

an auch für die Behörden und Einrichtungen des Landes mit der Maßgabe, daß

1. das im § 4 der Richtlinien vorgesehene Eintrittsrecht in Nordrhein-Westfalen keine Anwendung findet,
2. die im § 7 der Richtlinien genannte Pflicht zur Berichterstattung für die Vergabestellen des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt.

Hinsichtlich der Umsatzsteuerrückvergütung in Höhe von 4,2 v. H. bei Auftragsvergabe nach Berlin wird auf den RdErl. d. Finanzministers v. 2. 1. 1969 (SMBl. NW. 61105) verwiesen.

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebots ist bei Berliner Bewerbern, unbeschadet der buchungstechnischen Behandlung der erwähnten Rückvergütung stets der Preis zugrunde zu legen, der sich nach Kürzung der Angebotssumme um 4,2 v. H. ergibt.

Den der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden wird eine entsprechende Anwendung dieser Richtlinien empfohlen.

III.

Der RdErl. v. 4. 2. 1970 (SMBl. NW. 20021) wird aufgehoben.

Anlage 1

Richtlinien
für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der
Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjet-
zonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten
für Behinderte und Blindenwerkstätten)
vom 11. 8. 1975

§ 1**Personenkreis**

Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Nach § 74 BVFG zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1565), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) berechnete Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen (§§ 1 bis 4, 14 BVFG), sowie Unternehmen, an denen diese Personen mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung für mindestens 6 Jahre sichergestellt ist.
2. Nach § 68 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1846), Verfolgte, die einen Schaden im beruflichen Fortkommen nach Maßgabe der §§ 64 bis 66 BEG erlitten haben, sowie Unternehmen, an denen diese Personen maßgeblich beteiligt sind. Maßgeblich ist eine Beteiligung, wenn der Verfolgte mit mindestens 50 v. H. am Kapital des Unternehmens beteiligt ist.
3. Nach § 12a des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1865), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) Evakuierte, die in den Ausgangsort (Ersatzausgangsort) rückgeführt worden oder zurückgekehrt sind, sowie Unternehmen, an denen solche Evakuierte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens 6 Jahre vereinbart ist (§§ 1 und 2 des Bundesevakuiertengesetzes). Die Bevorzugung gilt für Angebote, die bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Rückführung oder der Rückkehr des Evakuierten abgegeben werden (§ 21 Abs. 2 des Bundesevakuiertengesetzes). Diese Frist beginnt frühestens mit dem 9. Oktober 1957.
4. Nach § 54 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1005), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und ande-

rer arbeitsrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2879), Werkstätten für Behinderte, die nach § 55 SchwbG anerkannt sind, sowie nach § 56 SchwbG Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 31), zuletzt geändert durch das Einführungs-gesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503).

§ 2

Nachweis der Zugehörigkeit zu den nach § 1 Nr. 1 bevorzugten Bewerbern

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtling oder diesen gleichgestellter Person ist durch Vorlage eines gemäß § 15 BVFG ausgestellten Ausweises A, B oder C zu führen.
2. Unternehmen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 BVFG haben den Nachweis durch Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges, von beglaubigten Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, insbesondere des Gesellschaftsvertrags, oder von sonstigen geeigneten öffentlichen oder privaten Urkunden zu führen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage einer Bescheinigung der Landesflüchtlingsverwaltung geführt werden. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
3. Nicht zum begünstigten Personenkreis gehören die Inhaber von Ausweisen mit einschränkenden Vermerken (§§ 9 bis 13 BVFG).

§ 3

Nachweis der Zugehörigkeit zu den nach § 1 Nr. 2 bevorzugten Bewerbern

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Verfolgter ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage eines Bescheides der Entschädigungsbehörde (§ 195 BEG) oder einer rechtskräftigen Entscheidung der Entschädigungsgerichte zu führen. Darin muß festgestellt sein, daß der Bewerber die Voraussetzungen des § 1 BEG in Verbindung mit §§ 64 bis 66 BEG erfüllt.
2. Der Nachweis der maßgeblichen Beteiligung von Verfolgten an einem Unternehmen ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung zu führen. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

§ 4

Nachweis der Zugehörigkeit zu den nach § 1 Nr. 3 bevorzugten Bewerbern

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Evakuierte im Sinne von § 1 ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage des Registrierungsbescheides gemäß § 4 Abs. 1 letzter Satz des Bundesevakuiertengesetzes sowie einer amtlichen Bescheinigung über den Tag der Rückführung oder Rückkehr des Evakuierten in den Ausgangsort (nach Möglichkeit durch einen Vermerk auf dem Registrierungsbescheid) zu führen.
2. Der Nachweis der Beteiligung und der Dauer der Beteiligung von Evakuierten an einem Unternehmen ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung zu führen. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

§ 5

Nachweis der Zugehörigkeit zu den nach § 1 Nr. 4 bevorzugten Bewerbern

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der Anerkennung von Seiten der Bundesanstalt für Arbeit zu führen. Der entsprechende Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der Anerkennung im Sinne der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 311) erbracht.

§ 6

Inhalt der Bevorzugung

1. Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind regelmäßig neben den nach anderen Bestimmungen bevorzugten Bewerbern auch die in § 1 genannten

Personen und Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mitaufzufordern.

2. Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen liegt an.
3. Ist bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung oder bei freihändiger Vergabe das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines Bewerbers, der weder nach § 1 noch nach anderen Bestimmungen bevorzugt ist, so soll ihm der Zuschlag erteilt werden.
4. Liegt das Angebot eines nach § 1 Nr. 1-3 bevorzugten Bewerbers nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot, so soll ihm auch in diesem Falle der Zuschlag erteilt werden. Als geringfügige Überschreitung des wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebots gelten folgende Mehrpreise:

Bei Angeboten	bis	5 000 DM	5 v. H.	
für den Betrag	über	5 000 DM bis	10 000 DM	4 v. H.
für den Betrag	über	10 000 DM bis	50 000 DM	3 v. H.
für den Betrag	über	50 000 DM bis	100 000 DM	2 v. H.
für den Betrag	über	100 000 DM bis	500 000 DM	1 v. H.
für den Betrag	über	500 000 DM bis		0,5 v. H.

Der jeweils zulässige Mehrpreis ist, beginnend mit dem Satz von 5 v. H., entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

Für Bewerber nach § 1 Nr. 4 gilt folgende Mehrpreisstaffel:

Bei Angeboten	bis	5 000 DM	6 v.H.	
für den Betrag	über	5 000 DM bis	10 000 DM	5 v.H.
für den Betrag	über	10 000 DM bis	50 000 DM	4 v.H.
für den Betrag	über	50 000 DM bis	100 000 DM	3 v.H.
für den Betrag	über	100 000 DM bis	500 000 DM	2 v.H.
für den Betrag	über	500 000 DM bis	1 000 000 DM	1 v.H.
für den Betrag	über	1 000 000 DM bis		0,5 v.H.

Der jeweils zulässige Mehrpreis ist, beginnend mit dem Satz von 6 v. H. entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

5. Ein Bewerber nach § 1 Nr. 4 geht jedem Bewerber mit anderen Bevorzugungsmerkmalen nach diesen oder anderen Bestimmungen vor, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte als das Angebot des anderen bevorzugten Bewerbers. Voraussetzung ist, daß sein Angebot nur geringfügig im Sinne der Nummer 4 Abs. 2 über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot liegt. Der Vorrang eines Bewerbers nach § 1 Nr. 4 gilt auch für den Fall, daß der andere bevorzugte Bewerber mehrere Bevorzugungsmerkmale nach § 1 Nr. 1-3 oder anderen Bestimmungen auf sich vereint.

Liegen Angebote mehrerer Bewerber vor, die unter § 1 Nr. 4 fallen und darüber hinaus ein anderes Bevorzugungsmerkmal erfüllen, so soll demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte als das eines anderen bevorzugten Bewerbers mit weniger Bevorzugungsmerkmalen. Bei Bietern mit gleicher Anzahl von Merkmalen kann der Zuschlag angemessen verteilt werden. Das gilt auch dann, wenn Angebote mehrerer Bewerber vorliegen, die nur nach § 1 Nr. 4 bevorzugt werden.

6. Reichen bevorzugte Bewerber Angebote ein, die keine Bevorzugungsmerkmale nach § 1 Nr. 4 erfüllen, so gilt folgende Regelung:

Vereinigen die Bewerber mehrere Bevorzugungsmerkmale nach diesen oder anderen Bestimmungen auf sich, so soll demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte als das eines anderen

bevorzugten Bewerbers mit weniger Bevorzugungsmerkmalen. Bei Bewerbern mit gleicher Anzahl von Merkmalen kann der Zuschlag angemessen verteilt werden.

7. Die Nummern 5 und 6 gelten nur, soweit sich die Angebote der bevorzugten Bewerber noch im Rahmen der jeweils gültigen Geringfügigkeitsspanne nach diesen oder anderen Bestimmungen bewegen. Kommen für einen Bewerber mehrere Geringfügigkeitsspannen in Frage, so ist die für ihn günstigere Spanne zugrunde zu legen.
8. Wird entgegen den Vorschriften der Nummern 1, 3 bis 6 ein bevorzugter Bewerber aus zwingenden Gründen nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

§ 7

Blindenwerkstätten

Soweit für anerkannte Blindenwerkstätten hinsichtlich der Blindenwaren weitergehende Vergünstigungen bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 8

Sonderregelung bei Arbeitsgemeinschaften

Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist der Ermittlung der als geringfügig anzusehenden Überschreitung (§ 6 Nr. 4) nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den nach § 1 dieser Richtlinien oder nach anderen Bestimmungen bevorzugte Bewerber an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben.

Die Vergabestellen sollen durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, daß bei der Angebotsabgabe wahrheitsgemäße Angaben über den Anteil des bevorzugten Bewerbers gemacht werden.

§ 9

Berichterstattung

Die Vergabestellen berichten an den Bundesminister für Wirtschaft in regelmäßigen Abständen über Art und Ausmaß der an bevorzugte Bewerber vergebenen Aufträge; Form und Termine der Berichterstattung werden von dem Bundesminister für Wirtschaft mit den beteiligten Verwaltungen vereinbart.

§ 10

Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinien sind nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger anzuwenden. Gleichzeitig treten, soweit nicht bereits durch gesetzliche Regelung geschehen, außer Kraft: Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Schwerbeschädigte) vom 24. Februar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 42 vom 1. März 1969).
2. Diese Richtlinien ergeben im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Anlage

Verzeichnis der Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen)

Ständige Konferenz der
Landesauftragsstellen
– Beratungsstellen für das
öffentliche Auftragswesen –
5300 Bonn
Adenauerallee 212
Sprecher: Julius Doerr
Tel.: 226518
Fernschreiber: über 0886874
(Landesvertretung Baden-Württ.)
Auftragsberatungsstelle
Baden-Württemberg
Geschäftsführer: Julius Doerr
7000 Stuttgart 1
Heustr. 2 B; Postfach 846
Tel.: Ortsverkehr 2011
Fernverkehr (Durchwahl) 201762
Fernschreiber: 0723226

Stand: 1. Juni 1975

Vertretung Bonn
Leiter: Werner Reich
5300 Bonn
Adenauerallee 212
Tel.: 226518
Fernschreiber: über 0886874
Landesvertretung Baden-Württ.

Landesauftragsstelle
Bayern e. V.
– Beratungsstelle für das
öffentliche Auftragswesen –
Geschäftsführer: RA Armin Ohrlein
8000 München 22
Widenmayerstr. 6/II
Tel.: 293945/6
Fernschreiber: 0522234

BAO
Berliner Absatzorganisation GmbH.
Leiter: Dr. Günter Wilitzki
1000 Berlin 12
Hardenbergstr. 16–18
Tel.: 310721
Fernschreiber: 0183663

Auftragsberatungsstelle Bremen
Senator für Wirtschaft und
Außenhandel
Leiter: Dipl.-Kfm. Hübner
Stellvertreter: RR. Zedel, Dipl.-Kfm.
2800 Bremen
Bahnhofsplatz 29 / Tivoli-Hochhaus
Tel.: 3611 / Direktwahl: 3612291
Fernschreiber: 0244804 (Senat Bremen)

Auftragsstelle Hamburg
– Beratungsstelle für Auftragswesen
Auftragsstelle Hamburg e. V. –
Leiter: Dr. Hans Bielfeldt
2000 Hamburg 11
Börse
Tel.: 361381
Fernschreiber: 0211250

Vertretung Bonn
Leiter: Dipl.-Volkswirt Gerhard Rebentisch
5300 Bonn
Adenauerallee 148
Tel.: 1041
Direktwahl: 104260
Fernschreiber: über 0886805 (handeltag bonn)

Landesauftragsstelle Hessen e. V.
Geschäftsführer: Gerhard Buß
6200 Wiesbaden
Adelheidstr. 23/III;
Tel.: 372088 / 89 (06121)
Fernschreiber: 04186613 (lash d)

Auftragsstelle Niedersachsen
– Beratungsstelle für öffentliches
Auftragswesen Niedersachsen e. V. –
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. R. Witte
3000 Hannover
Kurt-Schumacher-Str. 14; Postfach 425
Tel.: 326144 / 45
Fernschreiber: 0922146 (last d)

Beratungsstelle für öffentliches
Auftragswesen im Land
Nordrhein-Westfalen
Geschäftsführer: Dr. Hans Licht
Referent: Walter Fuchs
4000 Düsseldorf
Goltsteinstr. 31; Postfach 1625
Tel.: 352464
Fernschreiber: über 08582363 (verein ihk dssd)

Landesauftragsstelle
Rheinland-Pfalz
Geschäftsführer: Dipl.-Volkswirt Seul
5400 Koblenz
Schloßstr. 7/II
Tel.: 33524
Fernschreiber: über 0862843 (ihakakblz)

Landesauftragstelle des Saarlandes
– Beratungsstelle für das
öffentliche Auftragswesen –
Geschäftsführer: Dr. Schneider
Frl. Bosche

6600 Saarbrücken 1
Hindenburgstr. 9; Postfach 136
Tel.: 5974
Fernschreiber: 04421298

Auftragsberatungsstelle
Schleswig-Holstein e. V.
Leiter: Herr Radischewski
2300 Kiel
Lorentzendam 24
Tel.: 502321
Fernschreiber: über 0299864 (lhk kiel)

Anlage 2

Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 11. 8. 1975

§ 1

Bevorzugte Bewerber

Bevorzugte Bewerber nach dieser Richtlinie sind Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West). Zum Zonenrandgebiet gehören die in der Anlage aufgeführten Gebiete.

§ 2

Nachweis der Zugehörigkeit

(1) Bei Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) ist nicht vom Wohnsitz bzw. Sitz, sondern von der Lage der Fertigungsstätte auszugehen. Wer einen Sitz im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) hat, gilt als bevorzugter Bewerber nur, wenn er sich verpflichtet, die zur Vergabe gelangende Leistung in seiner innerhalb des Zonenrandgebietes oder in Berlin (West) gelegenen Fertigungsstätte auszuführen.

(2) Andererseits soll bei der Vergabe von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) ohne Rücksicht auf seinen Sitz bevorzugt werden, wer die zur Vergabe gelangende Leistung in seiner Fertigungsstätte ausführt, die im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) liegt. Handelsunternehmen sollen bevorzugt werden, wenn sie nachweisen, daß sie ihren Sitz im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) haben.

(3) Bei der Vergabe von Bauleistungen soll bevorzugt werden, wer seinen Sitz im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) hat und keine Zweigniederlassung außerhalb dieses Gebietes unterhält. Wer seinen Sitz im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) hat und Niederlassungen außerhalb dieses Gebietes unterhält, soll nur dann bevorzugt werden, wenn er sich verpflichtet, die Bauleistung überwiegend mit Arbeitskräften aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) auszuführen. Die im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) gelegene Niederlassung einer Baufirma mit Sitz außerhalb des Zonenrandgebietes oder von Berlin (West) gilt nicht als bevorzugter Bewerber im Sinne dieser Richtlinie.

§ 3

Inhalt der Bevorzugung

(1) Bei beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben sind regelmäßig Bewerber aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mitaufzufordern.

(2) Die Landesauftragstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen Bewerber aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) benennen.

(3) Ist bei öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen oder bei freihändiger Vergabe das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines anderen Bewerbers, soll ihm der Zuschlag erteilt werden; dies gilt auch dann, wenn das Angebot des nach § 1 dieser Richtlinie bevorzugten Bewerbers nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot liegt.

(4) Als geringfügige Überschreitung des wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebots gelten folgende Mehrpreise: Bei Angeboten

		bis	5 000 DM	6 v. H.
für den Betrag	über	5 000 DM bis	10 000 DM	5 v. H.
für den Betrag	über	10 000 DM bis	50 000 DM	4 v. H.
für den Betrag	über	50 000 DM bis	100 000 DM	3 v. H.
für den Betrag	über	100 000 DM bis	500 000 DM	2 v. H.
für den Betrag	über	500 000 DM bis	1 000 000 DM	1 v. H.
für den Betrag	über	1 000 000 DM bis		0,5 v. H.

Der jeweils zulässige Mehrpreis ist, beginnend mit dem Satz von 6 v. H., entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

(5) Vereinigen die Bewerber mehrere Bevorzugungsmerkmale nach diesen oder anderen Bestimmungen auf sich, so soll demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt, auch wenn sein Angebot höher liegt als das eines anderen bevorzugten Bewerbers mit weniger Bevorzugungsmerkmalen. Bei Bewerbern mit gleicher Anzahl von Merkmalen kann der Zuschlag angemessen verteilt werden.

(6) Absatz 5 gilt nur, soweit sich die Angebote der bevorzugten Bewerber noch im Rahmen der jeweils gültigen Geringfügigkeitsspanne nach diesen oder anderen Bestimmungen bewegen. Kommen für einen Bewerber mehrere Geringfügigkeitsspannen in Frage, so ist die für ihn günstigste Spanne zugrunde zu legen.

(7) Die Absätze 3 und 5 gelten mit der Einschränkung, daß Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten nach Maßgabe der Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Werkstätten für Behinderte; Bundesanzeiger Nr. 152 vom 20. August 1975) vor allen anderen Bewerbern den Vorrang haben.

(8) Wird entgegen den Vorschriften der Absätze 1, 3, 4 und 5 ein Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

§ 4

Eintritt in das wirtschaftlichste oder annehmbarste Angebot

(1) Liegt das Angebot eines Bewerbers aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) mehr als geringfügig über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot, so kann ihm bei umfangreichen Leistungen, die in Lose zerlegt wurden, eingeräumt werden, für ein oder mehrere Lose, regelmäßig jedoch nicht für mehr als 50 v. H. des Gesamtauftrags, in den bei der Vergabe für den Zuschlag in Betracht kommenden Preis des wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebots einzutreten. Diesem Preis ist der nach § 3 Abs. 4 zulässige Mehrpreis zuzurechnen.

(2) Die Eintrittsmöglichkeit nach Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn es sich bei dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot um ein Nebenangebot oder ein Angebot mit Änderungsvorschlägen handelt.

(3) Die Möglichkeit zum Eintritt nach Absatz 1 ist ausgeschlossen für Bieter, deren Angebote bei einem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot

bis zu DM	100 000	mehr als 8 v. H.
über DM 100 000 bis zu DM 1 000 000		mehr als 6 v. H.
über DM 1 000 000		mehr als 4 v. H.

über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot liegen. Der Mehrbetrag, beginnend mit dem Satz 8 v. H., ist entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

§ 5

Sonderregelung bei Arbeitsgemeinschaften

(1) Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist bei der Ermittlung der als geringfügig anzusehenden Überschreitung (§ 3 Abs. 4) nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den bevorzugte Bewerber aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben. Die Vergabestellen sollen durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, daß bei der Ange-

botsabgabe wahrheitsgemäße Angaben über den Anteil des bevorzugten Bewerbers gemacht werden.

(2) Die Eintrittsmöglichkeit nach § 4 dieser Richtlinie ist für eine Arbeitsgemeinschaft nur dann gegeben, wenn nachgewiesen ist, daß der Anteil des Bewerbers aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) an der Arbeitsgemeinschaft mindestens 50 v. H. beträgt.

§ 6

Sonderregelung für Berlin (West)

Bei beschränkten Ausschreibungen auf dem Gebiet des Baugewerbes und Baunebengewerbes soll Bietern aus dem Bundesgebiet auferlegt werden, Arbeitsgemeinschaften mit West-Berliner Unternehmen des Baugewerbes und Baunebengewerbes zu bilden. Derartige Arbeitsgemeinschaften gelten als bevorzugte Bewerber. Soweit dadurch die erstrebte Beteiligung der Berliner Wirtschaft nicht erreicht wird, soll die freihändige Vergabe angewandt werden.

§ 7

Berichterstattung

Die Vergabestellen berichten an den Bundesminister für Wirtschaft in regelmäßigen Abständen über Art und Ausmaß der an Bewerber aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) vergebenen Aufträge. Form und Termine der Berichterstattung werden vom Bundesminister für Wirtschaft mit den beteiligten Verwaltungen vereinbart.

§ 8

Schlußbestimmungen

Die Richtlinien sind nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger anzuwenden. Gleichzeitig treten die von der Bundesregierung am 19. Juni 1968 beschlossenen Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Bundesanzeiger Nr. 138 vom 27. Juli 1968) außer Kraft.

Anlage

Zum Zonenrandgebiet gehören folgende Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und folgende Stadtkreise bzw. kreisfreie Städte:

1. in Schleswig-Holstein:

Die Stadtkreise Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck, die Landkreise Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg;

2. in Niedersachsen:

Im Verwaltungsbezirk Braunschweig

die kreisfreie Stadt Braunschweig
der Landkreis Gandersheim vollständig
der Landkreis Goslar vollständig
der Landkreis Helmstedt vollständig
der Landkreis Peine ohne

Ortsteil Oelerse der Gemeinde Edemissen
Ortsteil Harber der Gemeinde Hohenhameln
Ortsteile Landwehr und Röhrse der Stadt Peine

die kreisfreie Stadt Salzgitter
der Landkreis Wolfenbüttel vollständig

Im Regierungsbezirk Hannover

vom Landkreis Hannover

Ortsteile Gleidingen
Ingeln und
Oesselse der Stadt Laatzen
Forstflächen „Hämeler Wald“ der Stadt Lehrte
(Flur 4 bis 12 der Gemarkung Hämelerwald)

Ortsteile Bolzum
Wehmingen und
Wirringen der Gemeinde Sehnde
Ortsteile Dedenhausen und
Eltze der Gemeinde Uetze

Im Regierungsbezirk Hildesheim

der Landkreis Göttingen vollständig
der Landkreis Hildesheim ohne
Ortsteil Breinum der Stadt Bad Salzdetfurth
Ortsteile Adensen
Burgstemmen

Hallerburg
Heyersum
Mahlerten
Nordstemmen und
Rössing der Gemeinde Nordstemmen
Schliekum der Stadt Sarstedt
Ortsteil Holzminden
vom Landkreis
Ortsteile Ammensen
Delligsen (außer dem Wohnplatz Dörs-
helf)
Kaierde und
Varrigsen des Fleckens Delligsen
Ortsteil Silberborn der Stadt Holzminden
Ortsteil Lauenförde des Fleckens Lauenförde
gemeindefreies Gebiet Wenz
der Landkreis Northeim vollständig
der Landkreis Osterode vollständig
Im Regierungsbezirk Lüneburg
der Landkreis Gifhorn ohne
Ortsteil Hahnenhorn der Gemeinde Müden
(Aller)
Gemeinde Ummern
vom Landkreis Harburg
Ortsteil Obermarschacht der Gemeinde
Marschacht
Gemeinde Tespe
der Landkreis Lüchow-Dannenberg vollständig
der Landkreis Lüneburg ohne
Gemeinde Handorf
Ortsteil Wetzen der Gemeinde Oldendorf (Luhe)
Gemeinde Radbruch
Gemeinde Soderstorf
Gemeinde Wittorf
vom Landkreis Soltau
Ortsteil Lopau der Stadt Munster
der Landkreis Uelzen vollständig
die kreisfreie Stadt Wolfsburg

3. in Hessen:

Die kreisfreie Stadt Kassel,

der Landkreis Kassel mit Ausnahme

- a) der Städte Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg,
- b) der Gemeinden Breuna, Ernstal und Habichtswald,
- c) des Gebietes der früheren Gemeinde Martinshagen der Gemeinde Schauenburg,

der Werra-Meißner-Kreis,

vom Schwalm-Eder-Kreis

- a) die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg
- b) die Gemeinden Guxhagen, Körle und Morschen,
- c) das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt Gudensberg,
- d) die Gebiete der früheren Gemeinden Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode und Rengshausen der Gemeinde Knüllwald,
- e) die Gemeinde Malsfeld mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Mosheim und Sipperhausen,
- f) die Gebiete der früheren Gemeinden Harle und Nierdmöllrich der Gemeinde Wabern,

der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Ausnahme

- a) der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg,
- b) der Gebiete der früheren Gemeinden Mühlbach, Raiboldshausen, Saasen und Salzberg der Gemeinde Neuenstein,

der Landkreis Fulda,

vom Vogelsbergkreis

- a) die Städte Herbstein, Lauterbach und Schlitz,
- b) die Gemeinden Grebenhain, Lautertal und Wartenberg,
- c) die Gemeinden Freienstein mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Radmühl (ehemals Landkreis Gelnhausen),
- d) die Stadt Ulrichstein mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Bobenhausen II, Helpershain, Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld,

vom Main-Kinzig-Kreis

- a) die Städte Schlüchtern und Steinau
- b) die Gemeinden Simmtal und Züntersbach,

- c) die Stadt Soden-Salmünster mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Alsberg, Katholisch-Willenroth und Mernes
- d) der Teil des Gutsbezirkes Spessart, der zum Landkreis Schlüchtern gehörte;

4. in Bayern:

Im Regierungsbezirk Niederbayern

die kreisfreie Stadt Passau mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Kirchberg;

der Landkreis Deggendorf ohne die Gemeinden Aholming, Aichau a. d. Donau, Buchhofen, Künzing, Lailing, Langenisarhofen, Moos, Oberpöding, Osterhofen (St.), Ottmaring, Wallerfing (und ohne die Flurstücke Nr. 604, 605, 606 der Gemarkung Haunersdorf);

der Landkreis Freyung-Grafenau vollständig;

vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald, Breitenberg, Büchlberg, Fürstenstein, Fürstzell, Hauzenberg, M., Hutthurm, M., Kellberg, Neuburg a. Inn, Neuhaus a. Inn ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mittich, Neukirchen vorm Wald, Oberneureuth, Obernzell, M., vom Markt Ortenburg das Gebiet der früheren Gemeinde Dorfbach, Ruderting, von der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott die Gebiete der früheren Gemeinden Eholting und Sulzbach a. Inn, Salzweg, Sandbach, Sonnen, Thymau, Tiefenbach ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Kirchberg, Tittling, M., Untergriesbach, M., Voglarn, Wegscheid, M., Wildenranna, Witzmannsberg, Wotzdorf;

der Landkreis Regen vollständig;

vom Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden Ascha, Bogen (St.), Elisabethzell, Falkenfels, Gaishausen, Gossersdorf, Haibach, Haselbach, Haunkenzell, Hunderdorf, Konzell, Landorf, Loitzendorf, Mariapösching, Mitterfels, M., Neukirchen, Niederwinkling, Oberalteich, ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Agendorf, Obermühlbach, Perasdorf, Pfelling, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Saulburg, Schwarzbach, M., Stallwang, Steinburg, Wiesenfelden, ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Höhenberg, Windberg, Zinzendorf.

Im Regierungsbezirk Oberpfalz

die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.;

vom Landkreis Amberg-Regen die Gemeinde Kemnath a. Buchberg,

von der Gemeinde Massenricht die Flurabteilung Forst des Marktes Kohlberg (Gemarkung Röthenbach bei Kohlberg),

von der Stadt Schnaittenbach das Gebiet der früheren Gemeinde Holzhammer sowie der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der Gemeinde Neudorf b. Luhe, die im gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald liegenden Exklaven der Gemeinde Neudorf b. Luhe, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neunaigen, die im gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst gelegenen Exklaven der früheren Gemeinde Neunaigen,

das gemeindefreie Gebiet Neudorfer Wald,

das gemeindefreie Gebiet Neunaigener Forst;

der Landkreis Cham mit Ausnahme der Gemeinde Rettenbach, der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab ohne die Gemeinden Dießfurt, Eschenbach i. d. OPf., (St.), Feilersdorf, Grafenwöhr, (St.), mit Ausnahme der Gemeindeteile Grub und Hütten der früheren Gemeinde Hütten, Heinersreuth, Kirchenthumbach, M., Neustadt a. Kulm, (St.) mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Mockersdorf, Neuzirkendorf, Oberbibrach, Preibach, Pressath, (St.), (mit Ausnahme der im gemeindefreien Gebiet Hessenreuther Forst gelegenen Exklaven der Gemeinde Hessenreuth sowie der Gemeindeteile Friedersreuth, Herzogspitz, Kohlthütte, Mühlberg, Waldmühle und Ziegelhütte der früheren Gemeinde Altenparkstein und des Gemeindeteils Pfaffenreuth der früheren Gemeinde Schwand), Riggau, Schlammersdorf, Speinshart, Thurndorf, Vorbach, Weiherberg;

der Landkreis Schwandorf ohne die Gemeinden Bubenbach a. d. Naab, Burglengenfeld, (St.), Dachelfhofen,

Fischbach a. d. Naab, Göggelbach, Klardorf, Maxhütte-Haidhof, (St.), Naabeck, Neukirchen, Pottenstetten, Premberg, Saltendorf a. d. Naab, Schwandorf, GKSt., Steinberg, Teublitz, (St.), Wackersdorf und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wulkersdorf der Gemeinde Nittenau sowie ohne den aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Regen) ausgegliederten und in die Gemeinde Fensterbach eingegliederten Gemeindeteile Freihöls, ferner ohne die aus dem gemeindefreien Gebiet: „Kreither Forst“ und aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Regen) in den Markt Schwarzenfeld eingegliederten Gebietsteile; der Landkreis Tirschenreuth vollständig.

Im Regierungsbezirk Oberfranken

die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof;

der Landkreis Bamberg ohne die Gemeinden Heiligenstadt i. OFr., M., Königsfeld, Oberndorf, Pommersfelden, Sambach, Steppach;

der Landkreis Bayreuth ohne die Gemeinden Ahorntal, Aufseß, Betzenstein, (St.), Breitenlesau, Bronn, Creußen, (St.), Elbersberg, Gottsfeld, Haidhof, Hainbrunn, Hochstahl, Hohenmirsberg, Hollfeld, (St.), Krögelstein, Kühnlefeld, Leienfeld, Leups, Lindenhart, M., Neuhaus, Neuhaus, Pegnitz, (St.), Plankenfeld, Plech, M., Poppendorf, Pottenstein, (St.), Preibitz, Regenthal, Schnabelwald, M., Seidwitz, Trockau, M., Vorderkleebach, Waischenfeld, (St.), Zips und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnsgehaig der Gemeinde Mistelgau;

der Landkreis Coburg vollständig;

vom Landkreis Forchheim das Gebiet der früheren Gemeinde Unterstümmig des Marktes Eggolsheim sowie die Gemeinde Trailsdorf;

die Landkreise Hof und Kronach vollständig;

der Landkreis Kulmbach mit Ausnahme des Marktes Wonsees; von dieser Gemeinde liegt jedoch das Gebiet der früheren Gemeinde Sanspareil im Zonenrandgebiet; die Landkreise Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge vollständig.

Im Regierungsbezirk Mittelfranken

vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinde Ekersbach und von der Stadt Schlüsselfeld das Gebiet der früheren Gemeinde Untermelsendorf.

Im Regierungsbezirk Unterfranken

die kreisfreie Stadt Schweinfurt;

der Landkreis Bad Kissingen ohne die Gemeinden Aura a. d. Saale, Dittlofsroda, Elfershausen, M., Euerdorf, M., Frankenbrunn, Fuchsstadt, Gauaschach, Hammelburg, (St.), Hetzlos, Langendorf, Oberthulba, M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Hassenbach und Schlimpfthof, Rahmsthal, Reith, Schwärzelbach, Sulzthal,

M., Thulba, Waizenbach i. UFr. Wartmannsroth, mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Heiligkreuz, Windheim, Wirmsthal;

der Landkreis Rhön-Grabfeld vollständig;

der Landkreis Haßberge ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnau der Gemeinde Knetzgau und ohne die Gebiete der früheren Gemeinden Geusfeld und Wustviel der Gemeinde Rauhenbrach;

der Landkreis Schweinfurt ohne die Gemeinden Altmanndorf, Bischwind, Breitbach, Brunnstadt, Burghausen, Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Gernach, Gerolzhofen, (St.), Greßthal, Handthal, Herlheim, Hundelshausen, Kaisten, Kolitzheim, Lindach, Lültsfeld, Michelau i. Steigerwald, Mönchstockheim, Mühlhausen, Oberschwarzach, M., Oberspiesheim, Rügshoven, Rütchenhausen, Schallfeld, Schwemmelbach, Siegendorf, Stammheim, Sulzheim, Traustadt, Unterspiesheim, Vögnitz, Wasserlosen, Wülfershausen, Zeilitzheim.

Hinweis:

Die Abkürzungen nach den Namen haben folgende Bedeutung:

GKSt. = Große Kreisstadt

St. = Stadt

M. = Markt

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 36 v. 16. 7. 1976**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzüglich Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
202	28. 6. 1976	Sechsendreißigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	246
20340	7. 7. 1976	Verordnung zur Änderung einer Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten in der Finanzverwaltung und der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	246
21281		Berichtigung des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12)	248
223 600	27. 6. 1976	Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule für Finanzen	246
223	21. 6. 1976	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Landwirte an der Landwirtschaftlichen Berufsschule des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth	246
223	21. 6. 1976	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gärtner an der Landwirtschaftlichen Berufsschule des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth	246
223	21. 6. 1976	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Landwirte an der Gartenbaulichen und Landwirtschaftlichen Berufsschule der Stadt Düsseldorf	247
29	28. 6. 1976	Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft . . .	247
	6. 7. 1976	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1976	247

– MBl. NW. 1976 S. 1464

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.